Hungersnotgefahr ca. 1780 : ein interessantes Bittgesuch

Autor(en): **Suter, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **1 (1927)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1046211

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hungersnotgefahr ca. 1780.

Ein interessantes Bittgesuch.

Unter den wenigen Aktenstücken aus alter Zeit, die im ehemaligen Untervogtshaus, dem heutigen „Rößli" in Wohlen, noch aufbewahrt werden, befindet sich folgender Briefentwurf.

Hochgeehrte hochedelgebohrne gestrenge Vorsichtige Hochgebiethende Unsere gnädige Herren und Oberen.

Eben das, waß Euere gethreue Underthanen der Vndern freyen ämbteren bewogen bei denen titl. Hochgeachten Heren Ehrengesandten eines Hohen Sindicats zu baden sich bittlich zu stellen, das ist auch der Beweggrund, daß auf eingelangtes guthachten Vnseres Hochgeachten Heren Landvogt gruonners die nemlichen ausgeschoßne anthoni Wohler undervogt zu Wohlen und felix Geismann Vndervogt zu Wohlenschwil namens aller übrigen Vnderthanen die zutrauliche Freyheit nemmen — Euer gnaden und Herrlichkeiten in gehormsamster Vnderthänigkeit vorzustellen, waß masen leider letst abgewichenen früo Sumer ein solcher Fruchtmangel sich bei uns gezeigt, daß ville haushaltungen auch mit leren Vermögens sich die nöthige Lebensmittel mit barem gelt kaum anschaffen könen, welche leidige Not allein daher zu entspringen erachtet wird, weil die im Land sich befandliche früchten von underschidlichen Händleren durch den Zwang des Hohen preises aufgekauft, auß dem Land geferget und nach Lucern und Zug gelieferet, mithin die ambtsangehörige in die Noth versetzet worden, daß Sie anfänglich die frömden Händlern schon Heimlich versprochne früchten under ersteigertem preiß an sich ziehen müößten, nachgehents aber um kein preiß mehr solche finden kunten, dan nun sowohl die haus-

arme alß auch die Hausvätter mit leren Vermögens ausert stand sich befanden, frömbde früchten anzuschaffen, und durch neüe Bekanntmachung eines Hochoberkeitlichen Mandats denen Müllern aller aufkauf ausert den kaufhäusern, in welchen aber mehrenteils nur früchten sich befanden die frömbden Händlern schon heimlich versprochen waren und mit ersteigertem preiß müssen abgenötiget werden, verbotten bleibet, als haben eben dise Haußarme und andere sich bemüßiget gefunden, oder ohne brod zu läben oder mit anschaffung dessen sich in die ohnmöglichkeit zu versetzen, denen Heren Creditoren Satisfaktion zu geben. Jedoch wäre diese erlittene noth zu verschmertzen, wenn nicht solche mit der künftigen Zeit annoch groser zu werden nach aller überlegung erachtet wurde, da bekant ist, daß dises laufente Johr die früchten durch die herbe frühlings-Witterung dermasen ins stecken gerathen, daß es gegen anderen Jahren gerechnet, bloß halb so ville garben gegeben hat — und da daß gantze Land insgesambt von allem Vorrath aller gattung Lebensmittlen verstrichne Noth Zeit hindurch sich zu enblösen genöthiget worden, auch kein anschein ist, daß in einiger Gattung derselben dieses Jahr eine hinlängliche Besorgung zu verschaffen, so ist zu besorgen, daß ville der armen Nothleidenden künftiges früo Johr nicht von dem hunger gäntzlich Underdrückt, doch in die mitleidenßwürdige Noth versetzt werden, daß sei (sie) auch mit allihrem Vermögen die von gott selbst vernambte täglich sich anzuschaffen nicht werden finden können, in so fern nicht Euer Gnaden und Herrlichkeiten durch miltvätterliche Verordnung die in frömbte Länder bis dahin weislich gestattete Ausfuhr gehembt wird. Und durch hochderoselben gemesner befehl, daß gantze Under freyen Ambt der früchten halben in so lang geschlossen bleibt, bis dise höchste noth Euerer beträngten underthanen gehoben und der grundgütige Gott unß mit dem seegen einer reichlicheren Ernde begnaden wird — daß ist hochgeachte hoch Edelgebohrene hochgebietende unsere gnädige Herren und Obern, was wir ausgeschosene in Nahmen aller Höchstdero getreuen freyambtischen underthanen in diefester Underthänigkeit

bitten sollen und flehentlichst bitten, Erbarmen sich Euer gnaden und Herrlichkeiten dero armen Nothleidenden. Begnaden Höchstselbe sie mit dem Blick der milt vätterlichen Vorsicht und schenken ihnen des sonsten wägen besorglicher Hungersnot gefahr laufende Leben, welches sie mit uns nächst gottes ehr allein zur aufnahm und flor Euer gnaden und Herrlichkeiten unserer Hochgebiethenden gnädigen Herren und oberen und zur genausten erfüllung all dero höchsten befelchen zu geniesen sähnlichst begerden, dahero wenn auch Euer gnaden und herrlichkeiten durch höchst dero tiefste Einsicht auf andere arth der besorglichen Hungersnot Erkläcklich abhäbliche hilfsmittel uns vorzuschreiben gnädigst geruhen, oder uns dieser gnad gäntzlichen unwürdig achten werden, so werden wihr mit bezeigender vollkommenster Underwerfung in der Thath, daß wir wahrhaft seyen

Euer gnaden und Herrlichkeiten

getreuest gehorsambste

Knecht und Underthanen.

Dieser Brief ist nur im Entwurf vorhanden. Weder im Staatsarchiv Aarau noch in jenem in Zürich ist er nachweisbar. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß er gar nicht an das Syndikat in Baden abgesandt wurde. Auch die Tagsatzung hat sich mit dieser Angelegenheit nie beschäftigt. —

Der genannte Landvogt „Gruonner" ist Samuel Gruner, 1715—1797, Bankier und Herr von Corcelles. Er wurde 1779 Landvogt der untern Freien Aemter und stammt aus einer angesehenen Berner Familie.

Unser Brief dürfte in die Jahre 1779—1781 fallen. Er erzählt uns in bescheidener Weise von den Nöten unserer untertänigen Vorfahren und beweist, daß und wie man damals schon den Folgen der gute Geschäfte machenden Aufkäuferei entgegentreten mußte. E. S.